

Association Sourire aux Hommes

Ein wohltätiger Verein zur Unterstützung von Kindern in Not in Burkina Faso (Westafrika)

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Association Sourire aux Hommes“ besteht in der Schweiz ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB. Er ist politisch sowie konfessionell neutral und unabhängig.

Der Sitz der „Association Sourire aux Hommes“ befindet sich am Domizil des Sekretärs/Kassiers.

II. Zweck

Art. 2

„Sourire aux Hommes“ ist ein humanitärer und wohltätiger Verein mit dem Zweck, notleidenden Kindern, deren Familien aus finanziellen und/oder gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, für sie aufzukommen (Erziehung, Ernährung, Einschulung, Gesundheitsversorgung, usw.) sowie verlassenen oder verwaisten Kindern ein temporäres oder dauerhaftes Zuhause in Ouahigouya, im Norden des westafrikanischen Staates Burkina Faso, zu bieten.

Weiter veranstaltet der Verein Alphabetisierungskurse in einer speziell für diesen Zweck umgebauten ehemaligen Bibliothek in Ouahigouya, für Personen jeden Alters, die nie die Gelegenheit hatten, eine Schule zu besuchen und den Wunsch haben, das Lesen und Schreiben zu erlernen.

Ausserdem organisiert der Verein regelmässig kulturelle Anlässe wie Konzerte, Theater-, Tanz- und Bastelworkshops für die Kinder der ländlichen Gegend Burkina Fasos sowie Informationsanlässe und Diskussionsrunden, die Themen wie HIV/AIDS- und Malariaprävention, Hygiene, Ernährung, Kinderarbeit etc. ansprechen sollen.

Der Verein konzentriert sich in erster Linie auf die monetäre und tatsächliche Unterstützung des im Oktober 2006 gegründeten Kinderwohnheims „L’Ile du Bonheur“ sowie des angeschlossenen Alphabetisierungszentrums „Centre d’alphabetisation Sourire aux Hommes“.

Ferner können auch Ausbildungsprojekte gefördert werden, welche die Eltern dieser Kinder miteinbeziehen, resp. sie in der Wahrnehmung/Ausführung ihrer elterlichen Aufgaben unterstützen (z.B. Erziehungs- und Ernährungsberatung).

Der Verein kann sich nationalen oder internationalen Organisationen anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Die Zielsetzung ist nicht mit Erwerbszwecken oder sonstigen Eigeninteressen des Vereins oder ihren Mitgliedern verknüpft. Die Tätigkeit des Vereins steht im Interesse der Allgemeinheit, ist ausschliesslich uneigennützig und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Es steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die gewillt ist, den Vereinszweck aktiv oder passiv zu unterstützen, Mitglied bei „Association Sourire aux Hommes“ zu werden. Jedes Vereinsmitglied ist an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet ausschliesslich der Vorstand.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein kann, unter Einhaltung einer halbjährigen Frist, auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Es steht dem Vorstand offen, Mitglieder aus dem Verein auszuschliessen, welche dem Zweck des Vereins entgegenlaufende Interessen haben.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsvorstand sowie die Revisionsstelle.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den aktiven Mitgliedern zusammen. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Folgende Befugnisse sind ihr ausschliesslich vorbehalten und können nicht delegiert werden:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Abberufung von Mitgliedern des Vereinsvorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

Die statutarische Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (oder per email) einmal jährlich einberufen.

Im Falle einer Aenderung des Einsitzes im Vorstand während des Jahres ist der Vorstand ermächtigt, die Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen an der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse, auch solche die nicht gehörig angekündigt sind, werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gegen Beschlüsse auf Statutenänderung oder Auflösung gemeinsam das Veto einzulegen.

Art. 7

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern: Präsident und Sekretär/Kassier. Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre. Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

V. Finanzen

Art.8

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Gönnerbeiträge und Spenden
- Patenschaften
- Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen

Die Vereinsmittel werden ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Vereinszweckes, verwendet und werden dem Verein unwiderruflich gewidmet. Es ist ausgeschlossen, dass Vereinsmittel an Mitglieder zurückfliessen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die jährliche Vereinsversammlung und die Vorlegung der geprüften Jahresrechnung hat bis spätestens 30. Juni des Folgejahres stattzufinden.

Die Vereinsversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung

Art. 9

Ueber die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 10

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das gesamte Vereinsvermögen einer steuerbefreiten wohltätigen Körperschaft mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 11

Artikel 10 der Gründungsstatuten ist unabänderlich und kann weder von der Mitgliederversammlung noch von den Organen abgeändert werden.

Buchs, den 02. November 2006

Präsidentin:
Natalie Burlet



Sekretärin/Kassierin
Annette Reymond

